

TE Vwgh Erkenntnis 2016/12/20 Ro 2015/03/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

Norm

B-VG Art139 Abs5;

B-VG Art139 Abs6;

B-VG Art140 Abs7;

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2015/03/0039 E 20. Dezember 2016

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Dr. D S in W, vertreten durch die Heller & Gahler Rechtsanwalts Kommanditpartnerschaft in 1030 Wien, Marokkanergasse 21, gegen den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 8. Oktober 2013, ZI M 102b/2011, M 102c/2011, betreffend Beitragsvorschriften nach der Umlagen- und Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien (weitere Partei: Bundesminister für Justiz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber war im maßgebenden Zeitraum Rechtsanwaltsanwärter in Wien. Mit Bescheiden des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 27. September 2011 bzw vom 27. Dezember 2011 wurde ihm die Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A und der Kammerbeitrag für das dritte (erstgenannter Bescheid) bzw das vierte Quartal 2011 (zweitgenannter Bescheid) gemäß der Umlagenordnung 2011 der Rechtsanwaltskammer Wien und der Beitragsordnung 2011 der Rechtsanwaltskammer Wien vorgeschrieben.

2 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Oktober 2013 wies der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) die dagegen gerichteten Vorstellungen ab.

3 Gegen diesen dem Revisionswerber am 18. Oktober 2013 zugestellten Bescheid richtete er zunächst eine Beschwerde gemäß Art 144 Abs 3 B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Nachdem dieser deren Behandlung mit Beschluss vom 19. Februar 2015, B 1469/2013- 13, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, wurde sie im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof - als Revision - ergänzt. 3 Gegen diesen dem Revisionswerber am 18. Oktober 2013 zugestellten Bescheid richtete er zunächst eine Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Nachdem dieser deren Behandlung mit Beschluss vom 19. Februar 2015, B 1469/2013- 13, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, wurde sie im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof - als Revision - ergänzt.

4 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

5 Da die vormalige Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof (nach dem Datum des Abtretungsbeschlusses gemäß Art 144 Abs 3 B-VG) nach dem 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde, ist § 4 VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden (vgl den hg Beschluss vom heutigen Tag, Ro 2014/03/0049). 5 Da die vormalige Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof (nach dem Datum des Abtretungsbeschlusses gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG) nach dem 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde, ist Paragraph 4, VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden vergleiche , den hg Beschluss vom heutigen Tag, Ro 2014/03/0049).

6 Der Revisionswerber macht einerseits Normbedenken (im Wesentlichen: Verletzung im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums, Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot) gegen die den angefochtenen Bescheid tragenden generellen Vorschriften (der Rechtsanwaltsordnung sowie der Umlagenordnung 2011 und der Beitragsordnung 2011) geltend, andererseits bringt er vor, die belangte Behörde habe die Anlassfallwirkung nach Art 139 Abs 6 B-VG nicht hinreichend beachtet. 6 Der Revisionswerber macht einerseits Normbedenken (im Wesentlichen: Verletzung im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums, Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot) gegen die den angefochtenen Bescheid

tragenden generellen Vorschriften (der Rechtsanwaltsordnung sowie der Umlagenordnung 2011 und der Beitragsordnung 2011) geltend, andererseits bringt er vor, die belangte Behörde habe die Anlassfallwirkung nach Artikel 139, Absatz 6, B-VG nicht hinreichend beachtet.

7 Er stützt sich dabei - erkennbar - auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2013, G 31/2013ua, V 20/2013ua, und vom 26. Juni 2013, B 915/2011-11. Mit dem erstgenannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine näher bezeichnete Wortfolge in § 24 Abs 3 RAO als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft tritt, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und dass die als verfassungswidrig aufgehobene Wortfolge auf die am 11. Juni 2013 beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren, bei denen Verordnungen präjudiziell sind, die unter Anwendung der aufgehobenen Wortfolge erzeugt wurden, nicht mehr anzuwenden sind. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass näher genannte Teile der Umlagenordnung 2011, der Beitragsordnung 2011 und der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Wien und deren Ausschuss 2008, gesetzwidrig waren. 7 Er stützt sich dabei - erkennbar - auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2013, G 31/2013ua, V 20/2013ua, und vom 26. Juni 2013, B 915/2011-11. Mit dem erstgenannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine näher bezeichnete Wortfolge in Paragraph 24, Absatz 3, RAO als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft tritt, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und dass die als verfassungswidrig aufgehobene Wortfolge auf die am 11. Juni 2013 beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren, bei denen Verordnungen präjudiziell sind, die unter Anwendung der aufgehobenen Wortfolge erzeugt wurden, nicht mehr anzuwenden sind. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass näher genannte Teile der Umlagenordnung 2011, der Beitragsordnung 2011 und der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Wien und deren Ausschuss 2008, gesetzwidrig waren.

8 Mit dem zweitgenannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof aufgrund einer Beschwerde des nunmehrigen Revisionswerbers, die vom Verfassungsgerichtshof dem (eigentlichen) Anlassfall für das Prüfverfahren G 31/2013ua, V 20/2013ua, gleichgestellt wurde, den dort angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 16. Juni 2011, mit dem - im Vorstellungsweg - dem Revisionswerber Beiträge im Sinne der Rz 1 für das erste Quartal 2011 vorgeschrieben worden waren, wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und gesetzwidriger Verordnungen aufgehoben.

9 Das Vorbringen des Revisionswerbers zeigt keine zur Aufhebung führende Rechtswidrigkeit des nun angefochtenen Bescheids auf, mit dem dem Revisionswerber die Beiträge für das dritte und vierte Quartal 2011 im Wesentlichen unter Hinweis darauf vorgeschrieben worden waren, dass die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen bis 30. Juni 2014 weiter anzuwenden seien:

10 Der Verfassungsgerichtshof hat die in der Beschwerde an ihn geäußerten Bedenken an der Verfassungs- bzw Gesetzmäßigkeit der angewendeten Normen und der Beurteilung der Anlassfallwirkung der in Rede stehenden Aufhebung nicht geteilt. Nach den Beschwerdebehauptungen wären die geltend gemachten Rechtsverletzungen nämlich zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes; spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen seien zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berühre, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet werde, lasse ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Anlassfallwirkung (verwiesen wird auf VfSlg 10.616/1985, 10954/1986, 10.736/1985, 17.687/2005 und 19.751/2013) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Die Behandlung der Beschwerde wurde deshalb abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten. 10 Der Verfassungsgerichtshof hat die in der Beschwerde an ihn geäußerten Bedenken an der Verfassungs- bzw Gesetzmäßigkeit der angewendeten Normen und der Beurteilung der Anlassfallwirkung der in Rede stehenden Aufhebung nicht geteilt. Nach den Beschwerdebehauptungen wären die geltend gemachten Rechtsverletzungen nämlich zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes; spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen seien zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berühre, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet werde,

lasse ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Anlassfallwirkung (verwiesen wird auf VfSlg 10.616 aus 1985,, 10954 aus 1986,, 10.736 aus 1985,, 17.687 aus 2005, und 19.751 aus 2013,) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Die Behandlung der Beschwerde wurde deshalb abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

11 Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof werden von der Revision allfällige "einfachgesetzliche" Fehler, etwa bei der Berechnung der dem Revisionswerber vorgeschriebenen Beträge, nicht dargelegt. Sofern die Revision eine unzutreffende Beurteilung der Anlassfallwirkung durch die belangte Behörde rügt, ist dem Folgendes zu entgegnen:

12 Gemäß Art 139 Abs 6 B-VG ist die aufgehobene Verordnung auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Art 139 Abs 5 B-VG gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden; entsprechendes gilt gemäß Art 140 Abs 7 B-VG im Fall der Aufhebung eines Gesetzes als verfassungswidrig. 12 Gemäß Artikel 139, Absatz 6, B-VG ist die aufgehobene Verordnung auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Artikel 139, Absatz 5, B-VG gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden; entsprechendes gilt gemäß Artikel 140, Absatz 7, B-VG im Fall der Aufhebung eines Gesetzes als verfassungswidrig.

13 Die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung wirkt also auf den Anlassfall zurück. Hinsichtlich dessen ist so vorzugehen, als ob die als rechtswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zu Grunde liegenden Tatbestands nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hätte. Anlassfall in diesem Sinn ist nicht nur der in Art 139 Abs 6 bzw Art 140 Abs 7 B-VG genannte Anlassfall im engeren Sinn, anlässlich dessen das Normprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, vielmehr sind es auch jene Beschwerdefälle, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw bei Beginn der nichtöffentlichen Beratung des Verfassungsgerichtshofs bei diesem bereits anhängig waren (vgl zum Ganzen etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2005, B 844/05, VfSlg 17687; die in diesem Erkenntnis vorgenommene Einschränkung für Fälle von über Antrag eingeleiteten Verfahren kommt vorliegend nicht zum Tragen; vgl ferner VwGH vom 9. September 2015, 2013/03/0120). Soweit die Anlassfallwirkung aber nicht reicht, sind die aufgehobenen - durch die Aufhebung verfassungsrechtlich insofern unangreifbar gewordenen - Normen auf die vor ihrer Aufhebung bzw vor deren Wirksamwerden verwirklichten Tatbestände weiterhin anzuwenden. 13 Die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung wirkt also auf den Anlassfall zurück. Hinsichtlich dessen ist so vorzugehen, als ob die als rechtswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zu Grunde liegenden Tatbestands nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hätte. Anlassfall in diesem Sinn ist nicht nur der in Artikel 139, Absatz 6, bzw Artikel 140, Absatz 7, B-VG genannte Anlassfall im engeren Sinn, anlässlich dessen das Normprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, vielmehr sind es auch jene Beschwerdefälle, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw bei Beginn der nichtöffentlichen Beratung des Verfassungsgerichtshofs bei diesem bereits anhängig waren vergleiche , zum Ganzen etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2005, B 844/05, VfSlg 17687; die in diesem Erkenntnis vorgenommene Einschränkung für Fälle von über Antrag eingeleiteten Verfahren kommt vorliegend nicht zum Tragen; vergleiche , ferner VwGH vom 9. September 2015, 2013/03/0120). Soweit die Anlassfallwirkung aber nicht reicht, sind die aufgehobenen - durch die Aufhebung verfassungsrechtlich insofern unangreifbar gewordenen - Normen auf die vor ihrer Aufhebung bzw vor deren Wirksamwerden verwirklichten Tatbestände weiterhin anzuwenden.

14 Eine einem Anlassfall gleichzuhaltende zeitliche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor: Der angefochtene Bescheid wurde vielmehr erst nach dem aufhebenden Erkenntnis vom 11. Juni 2013 erlassen, das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof demgemäß erst nach dem maßgebenden Zeitpunkt eingeleitet.

Daran ändert entgegen der nicht näher begründeten Auffassung der Revision der Umstand nichts, dass die Beschwerdefälle insofern inhaltlich zusammenhängen, als sie alle (quartalsweise) Beitragsvorschriften für das Jahr 2011 betreffen.

15 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Revision insgesamt unbegründet ist.

16 Sie war deshalb gemäß § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen. 16 Sie war deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015030020.J00

Im RIS seit

20.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at